

1. Änderung der

Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2012

für den Friedhof der Ortsgemeinde Aremberg

Der Ortsgemeinderat von Aremberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04. März 1983 (GVBl. S. 31, BS. 2020-1) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69, BS. 2127-1) folgende **1. Änderungssatzung** der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Ziffer II. „Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten“ wird zu Ziffer III. „Gemischten Grabstätten“ dadurch verschieben sich die nachfolgenden Ziffern entsprechend um eine Ziffer.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| c) vom vollendetem 14. Lebensjahr | 600,00 € |
| d) Baumgrabstätten | 240,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Beistellung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte nach § 13a der Friedhofssatzung | 500,00 € |
|---|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs.1 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelwahlgrabstätte | 650,00 € |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte | 1200,00 € |
| cc) eine Urnenwiesengrabstätte | 650,00 € |
| dd) Urnenwahlgrabstätten | 550,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen und nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelwahlgrabstätte | 22,00 € |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte | 40,00 € |
| bc) eine Urnenwiesengrabstätte | 32,50 € |
| bd) Baumgrabstätten keine Verlängerung möglich | |
| be) Urnenwahlgrabstätten 90x90 cm | 27,50 € |

- c) Für die Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.
2. Beistellgebühr für die zusätzliche Beistellung einer Urne in eine bereits belegte Wahlgrabstätte nach § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung je Grabstelle 500,00 €

VI. Grabplatten für Wiesengräber / Namenplaketten für Baumgräber – Auslagenersatz

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesenurnengräber sowie die Namensplaketten für die Baumreihengräber ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt, der die Grabplatten und Namensplaketten von gewerblichen Unternehmen herstellen, liefern und verlegen lässt. Erst nach Zahlungseingang des v. g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) seitens des Gebührenschuldners bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Grabplatte, bzw. Namenstafel von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben, wobei die Frist „innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung“ gemäß § 15 a Abs. 2 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten zu beachten ist.

Die Namenstafeln bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Entfernung der Grabplatten, bzw. Namenstafeln vom Friedhofsträger veranlasst.

IX. Grabräumungsgebühr

Für die Grabstellen wird mit Inkrafttreten dieser Satzung seitens des Friedhofsträgers vor Überlassung einer Reihen- oder Wahlgrabstätte, bzw. vor Verlängerung einer Wahlgrabstätte, eine Pauschale für das etwaige spätere Abräumen der Gräber gemäß § 22 der Friedhofssatzung

- a) in Höhe von 450,00 € für Einzelgräber
- b) in Höhe von 800,00 € für Doppelgräber
- c) in Höhe von 100,00 € für Urnengräber

erhoben.

Für die Wiesenurnengrabstätten und Baumgrabstätten wird eine Gebühre i. H. v. 100,00 € erhoben für das spätere Entfernen durch den Friedhofsträger.

Wird die Grabstätte ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Pauschale auf Antrag des Verpflichteten zurückgestattet werden. Die vorher genannte Abräumpauschale wird gemeinsam mit dem zu erlassenden Friedhofsgebührenbescheid festgesetzt. Sofern die tatsächlichen Kosten im Falle der späteren Grababräumung für den Friedhofsträger höher oder niedriger sein sollten als die unter v. g. Buchstaben a) bis b) erhobene Gebührenpauschale, so ist der Friedhofsträger berechtigt, diese tatsächlichen Kosten unter Anrechnung der vorgezählten Abräumpauschale gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen oder dementsprechend zurückzuerstatten.

53533 Aremberg, den 21.10.2025

-Siegel-

Thomas Nelles
- Ortsbürgermeister -